

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VII. Band II.

N^{ro}. 43.

Samstag, den 15. September 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
in Betreff der Angelegenheit des Kaspar Käslī,
gebürtig von Altdorf.

(Vom 16. Juli 1855.)

L i t.

Mit Ihrer Schlußnahme vom 13. dieß laden Sie uns ein, über den von der Regierung von Uri erhobenen Kompetenzkonflikt in der Angelegenheit des Kaspar Käslī unser Gutachten abzugeben und dabei besonders die Kompetenzfrage hervorzuheben.

Indem wir dieser Einladung entsprechen, beginnen wir damit, den altemäßigen Sachverhalt und die obwaltende Streitfrage mit kurzen Worten darzustellen.

Kaspar Käslī ist ursprünglich heimathberechtigt von

Altdorf, Kantons Uri, und gehört der katholischen Konfession an. Im Laufe des Jahres 1854 erwarb er sich ein zweites Bürgerrecht zu Detwyl, im Kanton Zürich, und verehelichte sich hierauf am 20. November 1854 mit Barbara Louise Schultheß, geschiedene Tschudi, reformirten Glaubens, von Schwanden, Kts. Glarus. Die Trauung ward von dem Pfarrer in Detwyl vollzogen, welcher die Verkündung der Ehe am Heimathsorte der Braut in Schwanden und am neuen Heimathsorte des Bräutigams vorausgieng.

Der Regierungsrath des Kantons Uri erklärte jedoch durch Erkenntniß vom 12. März laufenden Jahres nicht nur die eingegangene Ehe als ungültig, sondern sprach zugleich aus, daß er der Barbara Louise Schultheß den Aufenthalt im Kanton Uri verweigere. In den Motiven des Beschlusses wird unter Anderm angeführt, Herr Käslé habe unter Nichtachtung aller dringenden Vorstellungen von Seite des hochw. Pfarramtes von Altdorf und des dasigen geistlichen Vorstandes, behufs Entfugung dieser nach dem kanonischen Rechte niemals zu rechtfertigenden Ehe, die bestimmte Erklärung abgegeben, von derselben nicht zurücktreten zu wollen.

Gegen diesen Beschluß beschwerte sich Kaspar Käslé bei uns und stellte das zweifache Gesuch: es möchte vor Allem die Regierung von Uri angewiesen werden, seiner Ehefrau den Aufenthalt zu gestatten und sie sodann anzuhalten, die Ungültigkeitserklärung der Ehe zurückzuführen.

Die Regierung von Zürich erklärt durch Zuschrift vom 14. April l. J., daß Käslé seit dem 24. August 1854 im dortigen Kanton eirgebürgert sei und die Trauung zwischen ihm und der Louise Schultheß unter Beobachtung der durch die Geseze des Kantons Zürich und

des Kantons Glarus vorgeschriebenen Formen stattgefunden habe, weshalb wir dieser Ehe unsern Schutz angedeihen lassen möchten.

Die Regierung von Uri, welcher die Beschwerde von Käsli zur Beantwortung mitgetheilt worden war, bestritt in erster Linie die Kompetenz des Bundes, über die Gültigkeit einer Ehe zu entscheiden, in zweiter Linie behauptete sie die materielle Ungültigkeit der von Käsli eingegangenen Ehe.

Hierauf faßten wir unterm 21. Mai abhin diejenige Entscheidung, die nun den Gegenstand der Beschwerdeführung der Regierung des Kantons Uri bildet. In derselben hielten wir die Frage der Aufenthalts- oder Niederlassungsbefugniß der Barbara Louise Schulthess als Ehefrau des Kaspar Käsli im Kanton Uri auseinander von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe selbst nach den erner'schen Gesetzen. Da die Einrede der mangelnden Kompetenz von Seite der Regierung von Uri sich nur auf die letztere Frage bezog, so nahmen wir keinen Anstand, die Frage über die Niederlassungsbefugniß der Barbara Louise Schulthess einläßlich zu entscheiden, und zwar dahin, daß, weil die beiden Gatten nach zürcher'schen Gesetzen gültig verheirathet seien, so sei der Ehefrau die Niederlassung bei ihrem Ehemann in Altdorf zu gestatten. Auf die Frage der Gültigkeit oder Verbindlichkeit der Ehe vor den erner'schen Gesetzen wurde dagegen zur Zeit nicht eingetreten.

Als diese Entscheidung den Betheiligten eröffnet worden war, theilte uns die Regierung von Uri bereits durch Zuschrift vom 29. Mai mit, daß sie darüber den Refurs an die Bundesversammlung sich vorbehalten müsse, weshalb bis zur Austragung der Sache der status quo beibehalten werden möchte. Wir erwiderten der Regie-

rung, daß ihr der Refurs an die Bundesversammlung verfassungsmäßig zustehe; jedoch ersuchten wir sie, ihre Refurschrift wenigstens bis den 30. Juni einzureichen, damit die Frage in der bevorstehenden Session der Bundesversammlung erledigt werden könne.

Die Refurschrift langte vor diesem Termin wirklich ein. In derselben versucht die Regierung von Uri eine ähnliche Begründung, wie in ihrer ersten Verantwortungsschrift. In erster Linie bestreitet sie die Kompetenz des Bundesrathes in dieser Sache, zumal in dem Umfange, wie der Beschluß lautet. Dieß geschehe zwar nicht aus dem Grunde, weil sie die Kompetenz des Bundesrathes, über Niederlassungsfragen zu entscheiden, im Allgemeinen nicht anerkenne, sondern weil im konkreten Falle eine ganz andere Frage der Entscheidung zu Grunde liege, indem dieselbe, so wie das Dispositiv laute, auch die Gültigkeit der Ehe involvire. Käslī sei unstreitig auch Bürger von Uri; er habe auf das Urner-Bürgerrecht nicht verzichtet und bei der Eingehung seiner Ehe deshalb auch nach den Gesetzen dieses Kantons sich richten müssen. In zweiter Linie schließt die Regierung von Uri dahin, sie sei nicht schuldig, die angeblichen Eheleute Käslī und Schultheß zu dulden, indem diese Ehe an sich keine gesetzliche Gültigkeit besitze, weil sie wider die Gesetze desjenigen Kantons geschlossen worden, welchen der Ehemann zur Zeit untergeordnet gewesen sei. Die Ehe widerspreche dem katholischen Dogma, wornach die Heirath zweier Personen, wovon die eine schon einmal gültig verhehelicht und deren Ehegatte (der abgeschiedene Ehemann Tschudi) noch am Leben sei, nie und nimmer gestattet werde. Ein Doppelbürger, zu welchen Käslī gehöre, könne nur einer heimathlichen

Gesetzgebung unterworfen sein, und dieß sei diejenige, wo er zugleich sesshaft sei, u. s. w.

Zufolge dieser Refurschrift sind die sich darbietenden, von der hohen Bundesversammlung zu entscheidenden Streitfragen die folgenden:

- 1) War der Bundesrath kompetent, über die Frage der Niederlassungsbefugniß der Barbara Louise Schultheß als Ehefrau des Kaspar Kässli im Kanton Uri zu entscheiden?
- 2) Im bejahenden Falle: ist dieser Entscheid materiell begründet?

Hierüber geben wir nun unser Gutachten ab, wie folgt:

Ad 1. (Kompetenzfrage.)

Diese Frage ist nicht schwer zu entscheiden, sobald man sie nicht (wie die Regierung von Uri im Verlaufe ihrer Beantwortungs- und Refurschrift unausgesetzt es thut) mit derjenigen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach urner'schen Gesetzen vermengt. Behält man die Niederlassungsfrage rein im Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kompetenz des Bundesrathes, darüber zu entscheiden, begründet ist, indem der Art. 41 der Bundesverfassung den Schweizbürgern das freie Niederlassungsrecht gewährleistet und der Bundesrath nach Art. 90, Ziffer 2 zur Handhabung der Bundesverfassung berufen ist.

Der Umstand, daß Kaspar Kässli Doppelbürger von Uri und Zürich ist, und die nach den Gesetzen des Kantons Zürich eingegangene Ehe von ersterem Kanton nicht anerkannt wird, ändert an der Frage nichts. Die von Uri in den Vordergrund gestellte Souveränität der Kantone in Ehesachen spricht gerade dafür, daß die im Kanton

Zürich nach dortigen Gesetzen abgeschlossene Ehe des Kaspar Kässi als eine zürcherische Ehe gültig ist. Jeder andere Schweizerkanton ist von diesem Augenblicke an verbunden, diesen Eheleuten die Niederlassung zu gewähren, sobald sie im Uebrigen die im Art. 41 der Bundesverfassung geforderten Bedingungen erfüllen, und darüber sich erhebende Anstände ist der Bundesrath zu entscheiden kompetent. Der Kanton Uri kann darin keine Ausnahmestellung einnehmen; denn, daß Kaspar Kässi zugleich Urner-Bürger ist, kann am allerwenigsten geeignet sein, seine Rechte als Schweizerbürger in Beziehung auf die Niederlassung zu schmälern.

Ganz anders würde sich die Frage stellen, wenn für die Ehefrau des Kaspar Kässi, neben dem Niederlassungsrechte, auch das Heimathrecht im Kanton Uri in Anspruch genommen würde. So lange die Ehe den ernerischen Gesetzen nicht konform und von den kompetenten ernerischen Behörden nicht anerkannt ist, versteht es sich von selbst, daß sie für den Kanton Uri keine bürgerrechtlichen Folgen begründet, und zwar gestützt sowohl auf die natürlichen Rechtsgrundsätze, als auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Konkordates vom 4. Juli 1820 über Eheinssegnungen und Kopulationsschein, dem Zürich und Uri ebenfalls beigetreten sind *). In der Ehegesetzgebung sind die Kantone auch souverän; jeder kann nach freiem Ermessen, z. B. das Alter der Ehe-mündigkeit, die zerstörlischen und aufschiebenden Ehehindernisse, die Formen der Vollziehung der Ehe und die Formen und Bedingungen der Auflösung derselben feststellen. Durch die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung sind sie nur in so weit beschränkt, als sie sich den

*) S. ältere offizielle Sammlung, Band II, Seite 24.

Grundsätzen des Gesetzes über die gemischten Ehen zu unterziehen haben und keine die allgemeinen Garantien der Bundesverfassung über Gleichheit vor dem Gesetze u. s. w. verletzenden Bestimmungen erlassen dürfen. Die Souveränität der Kantone in der Ehegesetzgebung ist aber nicht zu verwechseln mit ihrer Hoheit in den Niederlassungssachen, welche letztere durch den Art. 41 der Bundesverfassung wesentlich beschränkt ist.

Die Berufung auf den §. 2 des bereits zitierten Konkordates vom 4. Juli 1820 über die Eheeinsegnungen und Kopulationscheine in dem Sinne, daß für die Vollziehung der Ehe im Kanton Zürich auch ein Verkünd- und Bewilligungsschein aus dem Kanton Uri erforderlich war, erscheint nicht als begründet, weil dieser Paragraph, so wie das ganze Konkordat den Fall gar nicht vorsieht, wenn ein Bräutigam oder eine Braut in mehreren Kantonen verbürgert ist. Wenn aber die Bestimmungen des Konkordates ein Verhältniß nicht beschlagen, so sind in Beziehung auf dasselbe die Kantone ebenfalls souverän und jeder kann darin nach eigenem Ermessen handeln, was im konkreten Falle so viel heißt als: es stand dem die Ehe vollziehenden Kanton Zürich frei, die Bewilligung der Ehe auch von dem zweiten Heimathskantone des Bräutigams Käsli zu fordern oder nicht.

Eben so wenig begründet erscheint die Berufung auf den Grundsatz, daß bei einem Doppelbürger die Statusfragen nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu beurtheilen seien, wo der Betreffende zugleich oder zuletzt anseßig war; denn der hiesfür zitierte §. 2 des Konkordates vom 15. Juli 1822 *) stellt diesen Grundsatz nur für die Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse auf,

*) S. ältere offiz. Sammlung, Band II, Seite 34.

und eine Anwendung desselben auf andere Verhältnisse ist nach allen Auslegungsregeln, besonders bei Staatsverträgen und Konkordaten unzulässig.

Eine Reihe von andern Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, auf welche sich die Regierung von Uri stützt, beschlagen die obschwebende Frage ebenfalls nicht. So bezieht sich das Verbot der doppelten Ausübung der Bürgerrechte im Art. 42 der Bundesverfassung nach dem Wortlaute selbst nur auf die Ausübung der politischen Rechte, und in den übrigen Artikeln 41, 48, 50 und 53 der gleichen Verfassung, auf die Uri ebenfalls Bezug nimmt, ist von diesem Verbote oder dem Ausschlusse eines Doppelbürgerrechtes überhaupt keine Spur zu finden. Die gleiche Bewandniß hat es auch mit dem §. 7 der Kantonsverfassung, der offenbar auch nur auf die doppelte Ausübung der politischen Rechte sich bezieht.

Diese verschiedenen Einwendungen der Regierung von Uri berühren übrigens alle mehr die Frage der materiellen Gültigkeit der Ehe selbst, als die Kompetenz über die Niederlassungsfrage. Wir mußten sie aber hier miterörtern, weil Uri seine Kompetenzeinrede ausschließlich auf solche Gründe stützt.

Auf alles Gesagte gestützt müssen wir an der unserm Beschlusse vom 21. Mai zu Grunde liegenden Ansicht festhalten, daß wir zur Entscheidung der vorliegenden Niederlassungsfrage kompetent waren.

Die Beantwortung dieser Frage liegt in den bereits oben gemachten Erörterungen; die Eheleute Käslin wiesen sich als zürcher'sche Bürger aus; eben so daß sie ihre Ehe nach zürcher'schen und glarner'schen Gesetzen abgeschlossen und daß dieselbe von den dortigen Behörden ausdrücklich als gültig anerkannt werde. Die Regierung von Uri behauptet in keiner Weise, daß in Beziehung auf

die Ehefrau Käslé die eine oder andere der im Art. 41 der Bundesverfassung geforderten Niederlassungsbedingungen nicht vorhanden seien. Unsere Schlußnahme konnte deshalb keine andere sein, als sie bei den Rechten des Art. 41 der Bundesverfassung zu schützen.

Wir fügten aber in der gleichen Schlußnahme ausdrücklich hinzu, daß unsere Entscheidung keinen Bezug habe auf die Gültigkeit oder Verbindlichkeit der fraglichen Ehe und deren heimathrechtlichen Folgen für den Kanton Uri, indem wir von den Gesichtspunkten ausgingen, die wir weiter oben entwickelt haben.

Auf das Angebrächte gestützt, beehren wir uns, Ihnen die zwei beiliegenden Beschlußentwürfe, von denen der erste die Kompetenzfrage, der andere über das Materielle des Rekurses entscheidet, zur Annahme zu empfehlen, und wir benutzen den Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 16. Juli 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

Beschlusſentwurf.

Nr. I.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
in vereinigter Sitzung der beiden Rätze nach Art. 80
der Bundesverfassung,

nach Einsicht der Eingabe der Regierung von Uri,
vom 27. Brachmonat 1855 gegen den Beschluß des
Bundesrathes vom 21. Mai gleichen Jahres, worin
dieselbe in erster Linie die Kompetenz des Bundesrathes
zur Fassung dieses Beschlusses bestreitet, und nach An-
hörung der darauf bezüglichen Botschaft des Bundes-
rathes vom 16. dieß,

in Erwägung, daß durch den genannten Beschluß
des Bundesrathes nicht über die Frage der Gültigkeit
oder Verbindlichkeit der Ehe zwischen Kaspar Käſli
und Barbara Louise Schultheß nach den Gesetzen
des Kantons Uri, sondern nur über die Frage der
Niederlassungsbefugniß dieser nach zürcher'schen Gesetzen
verheiratheten Ehegatten entschieden wird;

gestützt auf Art. 41 und Art. 90, Ziffer 2 der
Bundesverfassung,

beschließt:

Die Kompetenz des Bundesrathes zu der fraglichen
Beschlusnahme ist anerkannt.

Also der h. Bundesversammlung vorzulegen beschlossen,
Bern, den 16. Heumonats 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Beschlusse Entwurf.

Nr. II.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Eingabe der Regierung von Uri,
vom 27. Brachmonat 1855 gegen den Beschluß des
Bundesrathes vom 21. Mai gleichen Jahres, worin
eventuell dahin geschlossen wird, die Regierung von Uri
sei nicht schuldig, die Eheleute K ä s l i zu dulden, und
nach Anhörung der darauf bezüglichen Botschaft des
Bundesrathes vom 16. Heumonat 1855,

in Erwägung, daß die Eheleute K ä s l i als zürcher'sche
Bürger nach den Gesetzen dieses Kantons verheirathet
sind, und die Ehe von den Behörden dieses
Kantons förmlich anerkannt wird;

in Erwägung, daß nichts vorliegt, wodurch nach
Art. 41 der Bundesverfassung das Niederlassungsrecht
der Frau K ä s l i beschränkt werden könnte;

in Erwägung, daß die Gewährung der Niederlassung
der Frage über die Gültigkeit oder Verbindlichkeit der
Ehe nach den Gesetzen des Kantons Uri in Beziehung
auf Heimathhörigkeit und andere bürgerrechtliche Folgen
keinen Eintrag thue,

beschließt:

Der Rekurs der Regierung von Uri gegen den Beschluß
des Bundesrathes vom 21. Mai 1855 ist abgewiesen.

Also den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 16. Heumonath 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Note. Die beiden vorstehenden Beschlusentwürfe sind von der h. Bundesversammlung angenommen worden. (S. eidg. Gesesammlung, Band V, Seite 145 und 172.)

B e r i c h t

der

Kommission der vereinigten Rätbe, welche zur Begutachtung der Angelegenheit des Kaspar Käsli, Bürgers der Kantone Uri und Zürich, niedergesetzt worden ist.

(Vom 18. Juli 1855.)

T i t.

Die hier lezthm verlesene Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juli hat sich umständlich über den Thatbestand der Angelegenheit Käsli verbreitet, so daß wir uns einer neuen Auseinandersetzung desselben wohl entheben dürfen, und unser Gutachten an jene Botschaft anknüpfen können.

Es handelt sich um den Aufenthalt und die Niederlassung des Kaspar Käsli, respektive seiner Ehefrau, im Kanton Uri.

Unterm 21. Mai 1855 hat der Bundesrath einen Beschluß gefaßt, durch welchen das Recht des Kaspar Käsli, sich mit seiner Ehefrau im Kanton Uri niederzulassen, anerkannt wird.

Die Regierung des Kantons Uri hat gegen diesen bundesrätblichen Beschluß den Rekurs ergriffen und behauptet in erster Linie, daß der Bundesrath nicht befugt war, diesen Beschluß zu fassen, und in zweiter Linie, daß dieser Beschluß übel begründet sei.

Die vereinigten Rätbe haben sich nur mit der Kompetenzfrage zu beschäftigen. Die andere Frage über Richtigkeit oder Unrichtigkeit des durch den Bundesrath gefaßten Beschlusses muß, gemäß der Bestimmungen der Bundesverfassung, von jedem der beiden Rätbe besonders be-

handelt werden, und es ist bereits festgesetzt worden, daß dem Ständerath die Priorität in dieser Angelegenheit zukommen soll.

Aus diesem Grunde, Ert., wird sich Ihre Kommission allein mit der Kompetenzfrage befassen und die andere Streitfrage gar nicht berühren.

In Betreff der Kompetenzfrage anerkennt zwar die Regierung von Uri die Befugniß des Bundesrathes über die Niederlassung schweizerischer Bürger zu entscheiden; allein gleichzeitig behauptet sie, daß der bundesrätliche Beschluß dadurch diese Befugniß überschreite, daß durch die Anerkennung des Niederlassungsrechts des Kaspar Käslli auch die Anerkennung der Gültigkeit der durch besagten Käslli eingegangenen Ehe bedingt werde.

Prüfen wir also diesen bundesrätlichen Entscheid! Er lautet folgendermaßen:

- 1) Kaspar Käslli und seine Ehefrau Barbara Louise Schulthess sind als zürcher'sche Bürger und zürcher'sche Eheleute befugt, im Kanton Uri sich niederzulassen und als Eheleute mit einander zu leben.
- 2) Die Regierung von Uri ist demnach eingeladen, der Ehefrau Käslli den Aufenthalt und das Zusammenleben mit ihrem Ehemanne in Altdorf nicht länger zu verweigern.
- 3) In die Frage, ob die Regierung von Uri zur Anerkennung der Gültigkeit der fraglichen Ehe anzuhalten sei, wird zur Zeit nicht eingetreten.

Es ist uns nicht möglich, in dem Wortlaute dieses Beschlusses etwas anderes als eine Ermächtigung zur Niederlassung zu finden. Der Umstand, daß dadurch das Recht des Käslli und seiner Ehefrau, als zürcher'sche Eheleute mit einander zu leben, anerkannt wird, ändert

an dem Thatbestand gar nichts. Die Regierung von Zürich erklärt in ihrem Schreiben vom 14. April 1855, daß Kaspar Käsl i und Louise Schultheß zürcher'sche Eheleute seien, und ersucht den Bundesrath, diese Eheleute gegenüber der Regierung von Uri zu schützen. Mag nun die Regierung von Uri auch bestreiten, daß dieselben zürcher'sche Eheleute seien, und daß man zürcher'schen Eheleuten die Niederlassung im Kanton Uri bewilligen müsse, so ändern diese Kontestationen jedenfalls gar nichts, in Bezug auf die Kompetenzfrage. Die Kompetenz hängt nicht von der Begründet- oder Unbegründetheit einer Klage, sondern von der Natur und Beschaffenheit derselben ab, sei sie nun begründet oder grundlos.

Die Regierung von Zürich anerkennt Kaspar Käsl i und seine Ehefrau als zürcher'sche Angehörige. Sie nimmt sie als solche in Schutz. Wenn nun aber die Regierung von Uri gegenüber derjenigen von Zürich behaupten will, daß Kaspar Käsl i und seine Frau nicht zürcher'sche Eheleute sind, oder aber, daß Uri nicht verbunden sei, zürcher'schen Eheleuten die Niederlassung zu gewähren, so sind dieß sämmtlich Behauptungen und Bestreitungen, deren Entscheidung nicht in der Befugniß der erner'schen Behörden, sondern in derjenigen der Bundesbehörden liegt, bei welchen die Sache anhängig gemacht werden muß.

Was übrigens die vom Kanton Uri aufgeworfene Frage betrifft, ob derselbe zur Anerkennung der Gültigkeit dieser Ehe verhalten werden könne, so hat der Bundesrath in seinem Beschlusse ausdrücklich sich dahin ausgesprochen, daß zur Zeit nicht darauf einzutreten sei. Diese förmliche Erklärung widerlegt hinreichend alle bloßen Schlußfolgerungen.

Wenn jedoch dessen ungeachtet die Regierung von Uri auf ihrer Annahme, daß der Bundesrath durch seinen Entscheid die Gültigkeit der Ehe implizite anerkannt habe, hiezu aber nicht befugt gewesen sei, beharrt, und man diese Annahme richtig findet, dann würde allerdings die Frage sich aufwerfen, ob der Bundesrath wirklich nicht befugt gewesen sei, über die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden?

In seiner an den Bundesrath gerichteten Beschwerde beruft sich Kaspar Käslī — ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt — auf das Bundesgesetz über die gemischten Ehen und verlangt, gestützt auf dieses Gesetz, daß die Gültigkeit seiner Ehe anerkannt werde. Und offenbar handelt es sich hier um eine gemischte Ehe.

Es unterliegt aber gegenwärtig nicht der Entscheidung, ob die Ehe des Käslī gemäß dem Bundesgesetz gültig sei oder nicht; sondern es kann sich höchstens fragen, wer diesen Entscheid zu geben habe? Wenn es sich aber um die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit eines Bundesgesetzes handelt, so steht die Entscheidung wohl nicht den Behörden des Kantons Uri, sondern den Bundesbehörden zu.

Durch diese Betrachtungen geleitet, stellen wir bei der Bundesversammlung den Antrag, den Vorschlag des Bundesrathes in Bezug auf die Kompetenzfrage zum Beschlusse erheben zu wollen.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 18. Juli 1855.

Namens der Kommission :

Dr. Kasimir Wyssler,

Präsident und Berichterstatter
derselben.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, in Betreff der Angelegenheit
des Kaspar Käsli, gebürtig von Altdorf (Vom 16. Juli 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1855
Date	
Data	
Seite	483-498
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 742

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.